

Teilzeitmöglichkeiten für Lehrkräfte

Tatbestand	Voraussetzungen	Max. Dauer	Kumulation	Nebentätigkeit	Beihilfe
§ 63 LBG Voraussetzungslose Teilzeit (mindestens Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	voraussetzungslos, unbefristet; dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen Antrag 6 Monate vor Antritt	keine, solange dienstliche Gründe nicht entgegenstehen	vorher oder nachher mit Teilzeitbeschäftigung nach § 64 kombinierbar	wie vollzeitbeschäftigten Beamten; genehmigungspflichtig nach § 57 LBG bzw. gemäß §§ 10, 23 Nebentätigkeitsverordnung (NtV)	ja
§ 64 LBG Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (mindestens Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen; für Beamte auf Widerruf ab Beginn Vorbereitungsdienst 2018; zwingende dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen	keine, solange Voraussetzungen vorliegen	<u>vorher oder nachher</u> mit Teilzeitbeschäftigung nach § 63 kombinierbar; <u>gleichzeitig</u> mit Teilzeitbeschäftigung nach § 65 kombinierbar	wie oben	ja
§ 64 Abs. 1 und 74 Abs. 2 LBG Unterhälftige Teilzeitbeschäftigung (Beschäftigung mit der Hälfte oder weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	nur während der Elternzeit oder eines Urlaubs aus familiären Gründen; Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen; zwingende dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen	15 Jahre; Zeiten einer unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit nach § 74 Absatz 2 u. einer Freistellung zur Pflege und Betreuung von Angehörigen nach § 67 bleiben unberücksichtigt	vorher oder nachher mit Teilzeitbeschäftigung nach § 63 und § 64 kombinierbar; wird nicht auf die Höchstdauer der Beurlaubung von 15 Jahren angerechnet	wie oben	ja, wenn nicht über Ehepartner /in versichert

Tatbestand	Voraussetzungen	Max. Dauer	Kumulation	Nebentätigkeit	Beihilfe
§ 65 LBG Teilzeit im Blockmodell Flexibilisierung der Arbeitszeit: Ausgleich zw. Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit und Ermäßigung bzw. ununterbrochener Freistellung vom Dienst (bei TZ nach § 64 zu Beginn oder während, bei TZ nach § 67 zu Beginn des Bewilligungszeitraums)	<p>dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen;</p> <p>Bewilligung für SL nur, wenn geeignete Vertretung in der Freistellungsphase gewährleistet ist.</p> <p>Beamtete Lehrkräfte: Abs. 1: mind. hälftige Beschäftigung Abs. 2: auch unterhälftige Beschäftigung möglich</p>	<p>Streckung über max. 7 Jahre,</p> <p>Wiederholung möglich,</p> <p>Minstdauer Ansparphase u. Ermäßigungs- oder Freistellungsphase: je ein Schul<u>halb</u>jahr</p>	<p>Unterbrechung des Bewilligungszeitraums wegen Elternzeit bzw. Familienpflege- und Pflegezeit bei Kombination mit § 64 LBG Ermäßigung/ Freistellung während/zu Beginn des Bewilligungszeitraums</p>	wie oben	<p>TZ-Quote \geq 50 %: ja</p> <p>TZ-Quote $<$ 50 %: ja, wenn nicht über Ehepartner/in versichert</p>
§ 66 LBG Altersteilzeit TZ mit der Hälfte der in den letzten 5 Jahren vor Beginn der ATZ durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit NB: unterhälftige Beschäftigung nur im Blockmodell zulässig	<p>dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen</p> <p>nach Vollendung des 55. Lebensjahres</p> <p>Antrag 6 Monate vor Beginn</p>	<p>max. 10 Jahre</p> <p>erstreckt sich bis zum Beginn des Ruhestandes</p>	<p>mit Teilzeitbeschäftigung nach §§ 63+64 kombinierbar</p>	wie oben	ja
§ 67 LBG Familienpflegezeit (§ 16a FrUrIV NRW) (mind. 15 Wochenstunden; auch während Probezeit möglich)	<p>Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung (bei Minderjährigen auch außerhäusig); Nachweis der Pflegebedürftigkeit erforderlich;</p> <p>zwingende dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen, Antrag spätestens 8 Wochen vor Beginn</p>	<p>Bewilligung für einen einzigen zusammenhängenden Zeitabschnitt; max. 24 Monate pro Angehörigem</p>	<p>mit TZ nach § 65 LBG kombinierbar</p>	wie oben	ja

Bei Teilzeitbeschäftigung muss **mindestens die Hälfte** der Pflichtstundenzahl unterrichtet werden (Ausnahme: s. o. „Unterhältige Teilzeitbeschäftigung“ und Vorbereitungsdienst in Teilzeit umfasst 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit). Grundsätzlich gilt das **Benachteiligungsverbot** des § 69 LBG: „Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen.“ Ausschließlich **maßgebend ist der Grundsatz der Leistung**. Ausnahmen sind nur bei zwingenden sachlichen Gründen zulässig. Vieles an Rechten, aber auch an Pflichten ändert sich bei Teilzeitbeschäftigung nicht.

So bleiben bei Teilzeitbeschäftigung (≥ 50 %) in vollem Umfang erhalten die

- Ansprüche auf Beihilfe und Sonderurlaub
- Anrechnung des gesamten Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung auf Probezeit, Besoldungsdienstalter, Dienstzeit für die Verleihung eines Beförderungsamtes und Jubiläumsdienstzeit.

In Teilzeitbeschäftigung **bleiben bestehen die dienstlichen Verpflichtungen** (gem. § 17 Abs. 2 ADO) zur Klassenleitung
in der Regel zur Teilnahme an Konferenzen
in der Regel zur Teilnahme an Prüfungen

Proportional zur Arbeitszeitermäßigung soll eine Reduzierung der Arbeitszeit erfolgen bei sonstigen dienstlichen Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichten, Sprechstunden, Sprechtagen) sowie der Anzahl der Schulwanderungen und Schulfahrten.

Eine **anteilige Reduzierung** erfolgt bei Dienstbezügen, vermögenswirksamen Leistungen, Sonderzahlungen und Pensionsansprüchen (Reduzierung im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Vollzeit).

Teilzeit unter 24,5 WStd. (*alt: 23,5*) an Gymnasien führt zu einer **Reduzierung in Stufen bei Altersermäßigung und bei Schwerbehinderung**.

Reduziert werden soll gem. § 17 Abs. 3 ADO auf jeden Fall die Zeit, die man in der Schule anwesend sein muss (Zahl der Unterrichtstage bzw. Vor- oder Nachmittage, ggf. unterrichtsfreie Tage).

Teilzeitbeschäftigte erhalten **ab der 1. Mehrarbeitsstunde bis zum Erreichen des wöchentlichen Pflichtstundenkontingents die anteilige Vergütung ihrer Mehrarbeit** nach dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG). Erst danach gelten auch für sie die Regelungen der Mehrarbeitsvergütung.

Beurlaubungsmöglichkeiten für Lehrkräfte

Tatbestand	Voraussetzungen	Max. Dauer	Kumulation	Nebentätigkeit	Beihilfe
§64 Abs. 1 LBG Urlaub aus familiären Gründen ohne Dienstbezüge	Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen; dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen	bis zu 15 Jahren	Urlaub aus familiären und arbeitsmarkt-politischen Gründen darf Höchstgrenze von 15 Jahren nicht überschreiten.	wie oben, aber es gilt §50 LBG: Nebentätigkeit darf Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen	ja, wenn nicht über Ehepartner/i n versichert
§70 Abs. 1 Nr. 1 LBG Urlaub aus arbeitsmarkt-politischen Gründen ohne Dienstbezüge	bei Bewerberüberhang, dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen	max. 6 Jahre	Urlaub aus familiären und arbeitsmarkt-politischen Gründen darf Höchstgrenze von 15 Jahren nicht überschreiten.	nein	nein
§74 Abs. 2 LBG / §9–13,15 FrUrIV NRW Elternzeit (EZ) Unterbrechung der EZ für erneuten Mutterschutz möglich! (§16 Abs. 3 BEEG)	Adoption oder Betreuung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr; für ab dem 01.07.2015 geb. Kinder Auslagerung von 24 Monaten voraussetzungslos auf bis zu drei Abschnitte verteilt möglich (Antragstellung möglichst während der Elternzeit)	maximal insgesamt 3 Jahre pro Kind	wird nicht auf die Höchstdauer der Beurlaubung nach § 64 Abs. 3 oder § 70 Abs. 3 LBG angerechnet	unterhältige Beschäftigung möglich; Beschäftigung bis max. ¾ der Pflichtstunden-zahl	ja, wenn nicht über Ehepartner/i n versichert

Vor Antragstellung gemäß 70 Abs. 1 Nr. 2 LBG (Altersurlaub) empfehlen wir dringend eine Beratung durch die Personalräte des Philologen-Verbandes NW.

Weitere Informationen zum Thema Teilzeit finden Sie unter:
<https://www.phv-nw.de/referate/frauen-familie-gleichstellung/>

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.